

# TRIBUTE TO BAMBI Stiftung

## Präambel

Die TRIBUTE TO BAMBI Stiftung ist eine Initiative von Hubert Burda Media und hat sich zum höchsten Ziel gesetzt, hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche vorwiegend in Deutschland zu unterstützen. Kinder sind unsere Zukunft. Sie sollten nicht am Rande, sondern im Zentrum unserer Gesellschaft stehen.

Um diesem Anliegen einen größeren Rahmen zu geben, wurde im Jahr 2006 die TRIBUTE TO BAMBI Stiftung ins Leben gerufen. Ganzjährig betreibt sie seitdem Fundraising, verwaltet Spenden und wählt die Projekte mit größter Sorgfalt aus. Sie fördert insbesondere Vereine und Organisationen, die als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt sind, keine oder nur geringe staatliche Hilfe erhalten und sich zum Ziel gesetzt haben, Hilfsprojekte für sozial schlechter gestellte oder in Not geratene Kinder und Jugendliche zu realisieren.

Nicht nur die Beseitigung von materiellem Missstand steht dabei im Mittelpunkt. Die TRIBUTE TO BAMBI Stiftung möchte ebenso die emotionale Armut lindern und Kindern helfen, für die Zuneigung, individuelle Förderung und Liebe Fremdwörter sind. Alle zweckgebunden generierten Spenden werden ohne Abzug von Verwaltungskosten an die begünstigten Vereine und Organisationen weitergegeben. TRIBUTE TO BAMBI steht für direkte Hilfe und absolute Transparenz.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen TRIBUTE TO BAMBI Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, bedürftigen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion, konkret zu helfen und dazu beizutragen, dass sich deren Situation langfristig verbessert. Durch die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie Kunst und Kultur soll sie dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche befähigt werden, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und ein positives Mitglied unserer Gesellschaft zu werden. Des Weiteren bezweckt die Stiftung die Förderung der internationalen Gesinnung, um Kindern und Jugendlichen auf allen Gebieten der Kultur die damit verbundenen Werte und Toleranz zu vermitteln. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Hilfsprojekten für bedürftige Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen, seelischen oder finanziellen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z. B. Betreuungsangebote für schwerstbehinderte oder traumatisierte Kinder).
- (3) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von
  - a. Hilfsprojekten für Kinder und Jugendliche (z. B. Kinderheime, Beratungsstellen, ambulante und stationäre Betreuungsprojekte),
  - b. Hilfsprojekten in den Bereichen der Sprach- und Lernförderung, der musischen und sportlichen Förderung in Schulen und außerhalb von Schulen sowie der Entwicklung von Life-Skills,
  - c. Hilfsprojekten, die Jugendliche beim Einstieg in das Berufsleben unterstützen und notwendige Qualifikationen fördern,
  - d. Hilfsprojekten für Kinder und Jugendliche mit seltenen, schweren und/oder lebensverkürzenden Krankheiten,
  - e. Projekten und Maßnahmen in den Bereichen Kunst und Kultur zur Vermittlung des Verständnisses für eine schöpferische Gestaltung als Ausdruck von Erlebnissen, Erfahrungen und Eindrücken und

- f. Hilfsprojekten im Bereich der internationalen Gesinnung, um Kindern und Jugendlichen durch den jeweiligen Austausch Werte und Toleranz zu vermitteln.
- (4) Sofern die Stiftung nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie finanzielle oder sachliche Mittel gemäß § 58 Nr. 1 AO auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen im Einklang mit den Stiftungszwecken nach den Abs. 1 bis 3 fördern.
- (5) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welcher der Zwecke jeweils in welchem Umfang verfolgt wird.

### **§ 3**

#### **Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4**

#### **Grundstockvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 50.000,-- Euro.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks oder zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, können für den Stiftungszweck verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dem Vermögen der Stiftung zugeführt werden.
- (4) Zuwendungen (Zustiftungen), die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind, sind dem Grundstockvermögen zuzuführen.
- (5) Das Vermögen der Stiftung darf umgeschichtet werden.
- (6) Realisierte Gewinne aus Vermögensumschichtungen von Teilen des Grundstockvermögens sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen, die zum Ausgleich von Vermögensverlusten, zur Erhöhung des Grundstockvermögens oder zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke aufgelöst werden kann.

## **§ 5**

### **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung und
  - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, unselbständige Stiftungen treuhänderisch gegen Entgelt zu verwalten. Die Entscheidung über die Verwaltung einer Treuhandstiftung und die Erhebung eines Verwaltungsentgelts wird gemeinsam von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat getroffen.

## **§ 6**

### **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig Mitglied des jeweils anderen Organs sein.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (4) Die Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Tatsächlich angefallene und angemessene Aufwendungen werden ersetzt. Sofern es die Verhältnisse der Stiftung erlauben, kann der Stiftungsrat eine – auch pauschale – Vergütung für einzelne oder mehrere Mitglieder des Stiftungsvorstands beschließen.
- (5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7**

### **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei oder fünf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Berufen und abberufen wird der Stiftungsvorstand nach Beratung mit dem Stiftungsrat von dem für Zeitschriften zuständigen Geschäftsführer der Hubert Burda Media Holding Geschäftsführungs-GmbH beziehungsweise von dem Vertreter einer etwaigen Rechtsnachfolgerin. Fällt diese Gesellschaft beziehungsweise deren etwaige Nachfolgesellschaften ohne Rechtsnachfolgerin weg, ergänzt sich der

Stiftungsvorstand durch Zuwahl (Kooptation). Das Recht zur Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands geht in diesem Fall auf den Stiftungsrat über.

- (3) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstands endet automatisch bei Tod, Niederlegung des Amtes, die jederzeit möglich ist, Anordnung der Betreuung, Feststellung der Geschäftsunfähigkeit und im Falle der Abberufung.
- (4) Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweilig nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des für Zeitschriften zuständigen Geschäftsführers der Hubert Burda Media Holding Geschäftsführungs-GmbH beziehungsweise des Vertreters einer etwaigen Rechtsnachfolgerin im Amt.
- (5) Der Stiftungsvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der die/den Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

## **§ 8**

### **Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Seine Aufgaben sind insbesondere
  - a. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und die zeitnah zu verwendenden Mittel,
  - b. die Verwaltung des Vermögens der Stiftung
  - c. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und der Vermögensübersicht) sowie die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - d. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirates und der Erlass einer Geschäftsordnung, sofern gemäß § 13 dieser Satzung ein Beirat ernannt worden ist.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung auf Verlangen der Stiftungsaufsicht durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über die Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

- (5) Zur Durchführung der satzungsmäßig vorgesehenen Aufgaben kann der Stiftungsvorstand einen Geschäftsführer bestellen und sich der Hilfe Dritter bedienen, soweit die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung dies zulassen. Die hierfür gezahlte Vergütung muss angemessen sein. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied des Stiftungsvorstandes zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied ernennen und eine angemessene Vergütung vereinbaren.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Aufgabenverteilung innerhalb des Stiftungsvorstands geregelt wird. Die Geschäftsordnung ist in der jeweils geltenden Fassung der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes**

- (1) Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Stiftungsvorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln.
- (3) Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
- (4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme von Entscheidungen gemäß § 14 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Bei Abstimmungen ist ein Mitglied des Stiftungsvorstandes nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung den Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit dem Stiftungsvorstandsmitglied, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen der Stiftung und dem Stiftungsvorstandsmitglied oder Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung an eine Körperschaft, bei der das Stiftungsvorstandsmitglied eine Position im Stiftungsvorstand oder einem anderen Organ innehat, betrifft.

- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und den anderen Stiftungsvorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Stiftungsvorstandsmitglied widerspricht. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.

## **§ 10**

### **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei oder fünf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Berufen und abberufen werden die Mitglieder der Stiftungsrates von dem für Zeitschriften zuständigen Geschäftsführer der Hubert Burda Media Holding Geschäftsführungs-GmbH beziehungsweise von dem Vertreter einer etwaigen Rechtsnachfolgerin. Fällt diese Gesellschaft beziehungsweise deren etwaige Nachfolgegesellschaften ohne Rechtsnachfolgerin weg, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl (Kooptation). Wiederberufung beziehungsweise Wiederwahl ist auch mehrfach möglich. Bei Wegfall der Hubert Burda Media Holding Geschäftsführungs-GmbH ohne Rechtsnachfolgerin kann ein Mitglied des Stiftungsrats von den anderen Mitgliedern des Stiftungsrates einstimmig abberufen werden.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrates endet automatisch bei Tod, Niederlegung des Amtes, die jederzeit möglich ist, Anordnung der Betreuung, Feststellung der Geschäftsunfähigkeit und im Falle der Abberufung.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweilig folgenden Mitglieds auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsrats im Amt.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der die/den Vorsitzenden in allen Fällen seiner Verhinderung vertritt.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat berät und unterstützt den Stiftungsvorstand und überwacht dessen Tätigkeit nach Maßgabe von Abs. 2.
- (2) Der Stiftungsrat
  - a. beschließt über die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und entlastet auf dieser Grundlage den Vorstand,
  - b. genehmigt Beschlüsse über Änderungen der Satzung,

- c. beruft bei Wegfall der Hubert Burda Media Holding Geschäftsführungs-GmbH ohne Rechtsnachfolgerin die Mitglieder des Stiftungsvorstands.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

## **§ 12**

### **Geschäftsgang des Stiftungsrates**

- (1) Sitzungen des Stiftungsrates werden von der/dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, auf Aufforderung des Stiftungsvorstandes, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung, Beifügung der entscheidungserheblichen Unterlagen und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende des Stiftungsrates oder sein Stellvertreter anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln.
- (3) Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme von Entscheidungen gemäß § 14 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung es stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und den anderen Stiftungsratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Stiftungsratsmitglied widerspricht. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.



## **§ 13**

### **Stiftungsbeirat**

Der Stiftungsvorstand kann als weiteres Gremium mit beratender und die inhaltliche Arbeit der Stiftung unterstützender Funktion einen Stiftungsbeirat mit mindestens drei und maximal 15 ehrenamtlichen Mitgliedern ernennen und auch wieder auflösen. Der Stiftungsbeirat ist kein Organ der Stiftung.

## **§ 14**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, sofern sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 können nur auf einer Sitzung bei Anwesenheit aller Stiftungsvorstandsmitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Genehmigung des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 16) wirksam.

## **§ 15**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gemeinsam zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke, zur Förderung von Hilfsprojekten für bedürftige Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen, seelischen oder finanziellen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, zu verwenden.

## **§ 16**

### **Stiftungsaufsichtsbehörde**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern in München.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

## § 17

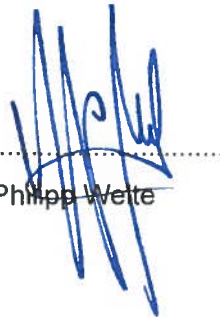
### Inkrafttreten

Diese Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.09.2010, geändert mit Schreiben der Regierung vom 29.05.2013 außer Kraft.

München, 18. Mai 2017



Patricia Riegel



Philipp Wette



Andrea Laub

